

**Gemeinsame Anweisung
über die Zusammenarbeit
der Organe der Jugendhilfe
und der Organe des Gesundheits- und
Sozialwesens
zur Verhütung und Beseitigung
der sozialen Fehlentwicklung
oder sonstigen Gefährdung von Kindern
im Alter bis zu 3 Jahren, deren Erziehung,
Entwicklung oder Gesundheit
unter der Verantwortung
der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind**

Vom 3. April 1969

Zur einheitlichen Gestaltung der Zusammenarbeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens wird für die Sicherung der Erziehung, Entwicklung und Gesundheit von Kindern bis zu 3 Jahren angewiesen:

1. Informationspflicht

1.1. Wird von den Organen des Gesundheits- und Sozialwesens erkannt, daß die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit eines Kindes bis zu 3 Jahren gefährdet sind und kann die Gefährdung durch Maßnahmen dieser Organe nicht verhindert oder beseitigt werden, haben sie das zuständige Organ der Jugendhilfe unverzüglich zu informieren. Die Information erfolgt zur Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen und notwendiger familienrechtlicher Entscheidungen.¹⁾

¹⁾ Neben dieser Informationspflicht ist die Anordnung vom 26. Mai 1967 über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit (GBl. II, S. 560) zu beachten.
Vgl. dazu die Bekanntmachung einer Stellungnahme des Generalstaatsanwalts der DDR zur Meldepflicht vom 2. Juli 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1968, S. 130)

1.2. Die Information muß enthalten:

- Name und Alter des Kindes;
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten;
- Art und Weise der Gefährdung des Kindes;
- bisher eingeleitete oder durchgeführte Maßnahmen der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens;
- bisherige Bemühungen gesellschaftlicher Kräfte, soweit die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens darüber Kenntnis haben.

- 1.3. Eine Gefährdung des Kindes liegt insbesondere vor, wenn
- die Eltern den Forderungen der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Betreuung und Versorgung des Kindes nicht nachkommen;
 - die Eltern das Kind vernachlässigen oder ohne Aufsicht lassen;
 - das Kind mißhandelt wird;
 - die Lebensweise der Eltern den gesellschaftlichen Moralauffassungen widerspricht (Alkoholiker, Arbeitsbummelanten, andere Erscheinungen moralwidriger Lebensweise).
- 1.4. Die gleiche Informationspflicht haben die Organe der Jugendhilfe gegenüber den Organen des Gesundheits- und Sozialwesens, wenn sie im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit solche Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren betreuen und die fachspezifische Mitwirkung der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens erforderlich ist oder diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber solchen Familien tätig werden sollen.
- 1.5. Die Leiter der Referate Jugendhilfe und die Leiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Kreis (Stadt, Stadtbezirk) bzw. die von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter haben gemeinsam festzulegen, wie in ihrem Territorium die Informationspflicht zu erfolgen hat. Insbesondere ist zu bestimmen, welche Informationswege im jeweiligen Territorium am zweckmäßigsten sind.
- Sie haben sich in festzulegenden Zeitabständen gemeinsam über Probleme der staatlichen Sorge für die unter 1.1. genannten Kinder zu unterrichten und daraus Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Organe zu ziehen.
- 2. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und familienrechtlicher Entscheidungen**
- 2.1. Zur Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen im Einzelfall und vor familienrechtlichen Entscheidungen haben die verantwortlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens unverzüglich eine gemeinsame Aussprache zu vereinbaren. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen erörtert werden:

- die Lebens- und Erziehungsverhältnisse in der Familie;
 - die bisher eingeleiteten Maßnahmen und ihre Wirksamkeit;
 - die Veränderungen, die sofort und zukünftig in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen der Familie erreicht werden müssen;
 - mögliche Aufgaben weiterer Beteiligter und der gesellschaftlichen Kräfte zur Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse der Familie;
 - die Aufgaben, die in diesem Zusammenhang die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens selbständig durchführen;
 - die Aufgaben, die die Organe der Jugendhilfe in eigener Verantwortung zu übernehmen haben;
 - die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen notwendig erscheinenden familienrechtlichen Entscheidungen;
 - die Kontrolle über eingeleitete Maßnahmen unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der beteiligten staatlichen Organe.
- Die Ergebnisse der Aussprache sind aktenkundig zu machen.

2.2. Für im Einzelfall notwendig werdende Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht stehen, sind die Organe der Jugendhilfe zuständig und verantwortlich.

An Beratungen der Organe der Jugendhilfe zur Vorbereitung und zum Erlaß von Entscheidungen haben die jeweils zuständigen Mitarbeiter aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens teilzunehmen.

Bei den Festlegungen über die kontinuierliche Führung des Einzelfalles ist zu berücksichtigen, daß die Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens für die Fragen der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern und für die Anleitung der Eltern große Erfahrungen besitzen und ihnen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die kontinuierliche Betreuung und Kontrolle des Einzelfalles übertragen werden können.²⁾

Das betrifft z. B. die Kontrolle über die Verpflichtung der Eltern zum regelmäßigen Besuch der Mütterberatungsstelle, die Kontrolle über die Verpflichtung der Eltern, das Kind dem Arzt vor-

²⁾ Vgl. Richtlinie für die Tätigkeit in den Mütterberatungsstellen vom 1. Juli 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1966 S. 126 ff.)

zustellen, und die Kontrolle über andere Pflichten, die den Eltern von den Organen der Jugendhilfe nach gemeinsamer Beratung mit den Organen des Gesundheits- und Sozialwesens auferlegt werden können.

Für die kontinuierliche Betreuung und Kontrolle des Einzelfalles sind Verantwortlichkeit und Termine festzulegen, die dem Vorgehen im Einzelfall angepaßt sind und sichern, daß die beteiligten Organe ihn gemeinsam erfolgreich zum Abschluß bringen.

- 2.3. Für die zeitweilige Herausnahme von Kindern bis zu 3 Jahren aus der elterlichen Erziehung gelten die Bestimmungen des § 50 FGB in Verbindung mit den Vorschriften der Jugendhilfeverordnung. Die zeitweilige Herausnahme von Kindern aus der elterlichen Erziehung ist stets mit der Auferlegung von Pflichten für die Eltern zu verbinden. Der Charakter der zeitweiligen Herausnahme von Kleinkindern aus der elterlichen Erziehung erfordert, auf kurze Fristen zu orientieren. Die den Eltern aufzuerlegenden Pflichten müssen diesem Grundsatz dienlich sein. Sie sollen sich insbesondere auf die Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung während der zeitweiligen Herausnahme und auf die Schaffung von Voraussetzungen für die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt beziehen. Im übrigen gelten die Festlegungen unter 2.2.

- 2.4. Kinder bis zu 3 Jahren, die zeitweilig aus der elterlichen Erziehung herausgenommen werden müssen (vgl. Ziff. 2.3.), werden in fremden Familien oder in Dauerheimen des Gesundheits- und Sozialwesens betreut und erzogen.

Die örtlichen Organe der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens haben in den Fällen, in denen Kinder bis zu 3 Jahren zeitweilig in fremde Familien gegeben werden, zu vereinbaren, wie die Anleitung und Kontrolle dieser Familien gestaltet werden soll. Die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens haben die Organe der Jugendhilfe bei der Gewinnung von Familien, die geeignet und bereit sind, zeitweilig Kinder aufzunehmen, zu unterstützen.

- 2.5. Ist für ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren die Heimerziehung angeordnet worden, sind dem Heim durch das Organ der Jugendhilfe die Gründe für die Herausnahme des Kindes aus der Familie, die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Heim, die den Eltern auferlegten Pflichten und Besonderheiten der Zusammenarbeit zwischen Heim und Elternhaus mitzuteilen.

Das zuständige Organ der Jugendhilfe legt für den Einzelfall fest, in welchen Zeitabständen das Heim über die Einhaltung der den Eltern auferlegten Pflichten hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Heim und Elternhaus zu berichten hat.

Das Heim ist verpflichtet, das zuständige Organ der Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn infolge einer besonderen Situation weitere Maßnahmen zu veranlassen sind.

Das Heim hat einen Aktenvorgang anzulegen, in den die Einweisungsunterlagen aufzunehmen sind.

Ferner muß aus dem Vorgang ersichtlich sein:

- der Grund des Aufenthaltes des Kindes im Heim;
 - die dem Heim übermittelten Festlegungen für die Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen (z. B. Kontakthäufigkeit zwischen Kind und Familie);
-

- der Zustand des Kindes bei der Heimeinweisung.

Im Verlauf des Heimaufenthaltes sind den Unterlagen hinzuzufügen:

- Berichte über die Entwicklung des Kindes im Heim (halbjährlich);
- Berichte über die Zusammenarbeit mit den Eltern (halbjährlich);
- Aktenvermerke über besondere Vorkommnisse, die das Kind während des Heimaufenthaltes betreffen.

Mit der Entlassung des Kindes aus dem Heim und seiner Rückführung in die Familie werden diese Unterlagen dem einweisenden Organ der Jugendhilfe übergeben.

Vor der Rückführung des Kindes in die Familie ist zu prüfen, ob die gemäß Ziff. 2.3. festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Es ist zu sichern, daß den Erziehungsberechtigten Verhaltenshinweise für die weitere Betreuung und Erziehung des Kindes gegeben werden und deren Einhaltung kontrolliert wird.

Verbleibt das Kind bis zum Abschluß des 3. Lebensjahres im Heim und muß es dann in eine Einrichtung der Jugendhilfe (Vorschulheim) verlegt werden, ist die Verlegung rechtzeitig, in der Regel 6 Monate vorher, zwischen den Organen des Gesundheits- und Sozialwesens und dem zuständigen Referat Jugendhilfe zu vereinbaren.

Die Dauerheime übermitteln die Unterlagen über das Kind direkt an das jeweilige Vorschulheim, das für die Aufnahme des Kindes vorgesehen ist. Die Vermittlung eines Kindes aus einem Dauerheim zu Pateneltern darf nur dann erfolgen, wenn das Heim dazu die Genehmigung der einweisenden Dienststelle besitzt.

- 2.6. Für die Zeit des Heimaufenthaltes in einem Dauerheim des Gesundheits- und Sozialwesens werden, sofern die Einweisung durch ein Organ der Jugendhilfe nach gemeinsamer Beratung mit dem Organ des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt ist, von den Eltern Heimkosten nach den für die Organe der Jugendhilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.³⁾

Eine Verrechnung zwischen den Organen der Jugendhilfe und den Organen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt nicht. Die Dauerheime weisen die Kostenbeiträge nach den in ihren Einrichtungen gültigen Sätzen als Forderung gegen die Organe der Jugendhilfe in ihren Abrechnungen aus.

- 2.7. Die Organe der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens haben gemeinsam Festlegungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, elternlose und endgültig familiengelöste Kinder in fremde Familien zu vermitteln. Die Vermittlung solcher Kinder durch die Organe und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der geburtshilflichen Einrichtungen in fremde Familien bedarf in allen Fällen der vorherigen Zustimmung der Organe der Jugendhilfe.

Das gilt auch dann, wenn Eltern oder alleinstehende Elternteile gegenüber Organen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ihr Einverständnis zum Ausdruck bringen. Diese Bürger sind an das für ihren Wohnsitz zuständige Organ der Jugendhilfe zu verweisen.

³⁾ Gegenwärtig gilt dafür die Heimkostenordnung vom 1. 7. 1968 GBl. II, S. 532

Die Organe der Jugendhilfe können den Organen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im voraus Bürger benennen, die geeignet und bereit sind, Kinder in ihren Familien aufzunehmen.

- 2.8. Im Sinne dieser Anweisung sind die Organe der Jugendhilfe zuständig, in deren Territorium die Mutter bzw. die Eltern der Kinder polizeilich gemeldet sind.
3. Die Leiter der Referate Jugendhilfe und die Leiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Kreis (Stadt, Stadtbezirk) haben in einer gemeinsamen Beratung geeignete Maßnahmen für die Durchsetzung der Anweisung festzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß ihre Grundsätze auf alle den beteiligten Organen bekannten Fälle angewendet werden. In gleicher Weise sind für die Kinder Festlegungen zu treffen, die sich aus Gründen des Familienversagens (§ 50 FGB) bereits in Dauerheimen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden.

Diese gemeinsame Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1969

**Der Minister
für Volksbildung**
M. Honecker

**Der Minister
für Gesundheitswesen**
Sefrin